



HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## IP in Context

Osnabrück, 22. April 2016

„Nationales Patent, Bündelpatent,  
Einheitspatent – Unterschiede und  
Auswahlkriterien“

Dr. Stefan Richter, LL.M. (Michigan)

# Gang der Darstellung

- ▶ **Teil 1: Überblick zu Einheitspatent und Einheitspatentgericht**

anschließend kurzer Überblick zu Vor- und Nachteilen des Einheitspatentsystems gegenüber den bestehenden Systemen in ausgewählten Themenfeldern:

- ▶ **Teil 2: Vor- und Nachteile gegenüber EP- und nationalen Erteilungsverfahren, insbesondere Kosten**
- ▶ **Teil 3: Vor- und Nachteile der einheitlichen Wirkung bei Verletzung und Rechtsbestand**
- ▶ **Teil 4: Vor- und Nachteile der Verfahren vor dem Einheitspatentgericht einschließlich Kosten**
- ▶ **Teil 5: Vor- und Nachteile der Vollstreckung**

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## Teil 1

Überblick zu Einheitspatent  
und Einheitspatentgericht

# wichtigste Rechtsgrundlagen

- ▶ **Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 („Einheitspatent-VO“)**
  - ▶ „besonderes Übereinkommen“ i.S.d. Art. 142 EPÜ
  - ▶ verleiht Europäischen Patenten einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten (Art. 3), legt den Inhalt dieser einheitlichen Wirkung fest (Art. 5) und enthält Bestimmungen zu Erschöpfung (Art. 6), anwendbarem nationalem Recht (Art. 7) und Lizenzbereitschaftserklärung (Art. 8).
- ▶ **Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 („Übersetzungs-VO“)**
  - ▶ regelt Übersetzungserfordernisse
- ▶ **Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht („EPGÜ“)**
  - ▶ schafft den Rahmen für einheitliches Patentgericht, bestimmt dessen Aufbau und Zuständigkeit und konkretisiert einzelne Bestimmungen der Einheitspatent-VO (z.B. „nationales Recht“ in Art. 25 ff.)
- ▶ **Verfahrensordnung (→ Art. 41 EPGÜ), derzeit 18. Entwurf**
  - ▶ Verfahrensordnung für die Verfahren vor dem Einheitspatentgericht

# Inkrafttreten

- ▶ Einheitspatent-VO ist in Kraft getreten, „gilt“ (ist anwendbar) aber erst ab dem Tag des Inkrafttretens des EPGÜ (Art. 18 Einheitspatent-VO)
- ▶ Ebenso die Übersetzungs-VO (dort Art. 7).
- ▶ Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht („EPGÜ“) tritt gemäß Art. 89 mit dem spätesten der drei folgenden Ereignisse in Kraft, wobei nur noch das zweite aussteht:
  1. am 1. Januar 2014;
  2. am ersten Tag des vierten Monats nach Hinterlegung der dreizehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gem. Art. 84, wobei Deutschland, Frankreich und Großbritannien auf jeden Fall ratifiziert haben müssen;
  3. am ersten Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten der durch das EPGÜ veranlassten Änderungen der Brüssel-I-Verordnung (in Kraft getreten am 30. Mai 2014).
- ▶ Anwendbarkeit aber auch nach diesem Zeitpunkt nur in den Staaten, die ratifiziert haben. Anwendungsraum wird sich also sukzessive vergrößern.

# Teilnehmer (1)

- ▶ Verstärkte Zusammenarbeit und EPGÜ stehen allen EU-Mitgliedstaaten offen.
- ▶ 25 EU-Mitgliedstaaten haben das EPGÜ unterzeichnet, einschließlich Italien.
- ▶ Polen nimmt an der verstärkten Zusammenarbeit teil, hat das EPGÜ aber noch nicht unterzeichnet.
- ▶ Spanien beabsichtigt keine Teilnahme an verstärkter Zusammenarbeit und EPGÜ, bei Kroatien ist die Entscheidung noch offen.
- ▶ Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die keine EU-Mitglieder sind, können an Einheitspatent und Einheitspatentgericht nicht teilnehmen.



# einheitliche Wirkung

## ► Art. 3 Einheitspatent-VO

### ARTIKEL 3. Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

1) Ein Europäisches Patent, das mit den **gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten** erteilt wurde, hat einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, sofern seine einheitliche Wirkung in dem Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen wurde.

2) Ein Europäisches Patent, das mit **unterschiedlichen Ansprüchen für verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten** erteilt wurde, hat keine einheitliche Wirkung.

Ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung hat einen **einheitlichen Charakter**. Es bietet **einheitlichen Schutz und hat gleiche Wirkung** in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten.

3) Es kann **nur im Hinblick auf alle teilnehmenden Mitgliedstaaten** beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.

Es kann im Hinblick auf die Gesamtheit oder einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten lizenziert werden.

Die einheitliche Wirkung eines Europäischen Patents gilt in dem Umfang als nicht eingetreten, in dem das Europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde.

# Erteilung des Einheitspatents

- ▶ Prüfungs- und Erteilungsverfahren vor dem EPA nach dessen eigenen Regeln (Art. 9 Einheitspatent-VO, Art. 143 EPÜ).
- ▶ Antrag auf einheitliche Wirkung eines erteilten EP muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Erteilungshinweises gestellt werden.
- ▶ **Bis zur Erteilung also identisches Verfahren wie bei Erteilung eines EP und bis dahin auch Option, sich für einheitliche Wirkung oder dagegen zu entscheiden.**
- ▶ Wer ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erhalten will, muss bei EP-Anmeldung alle teilnehmenden Mitgliedstaaten (alle 26, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, siehe Art. 2 Einheitspatent-VO) als Vertragsstaaten i.S.d. Art. 79 EPÜ benennen.
- ▶ Schutzbereich muss für alle 26 teilnehmenden Mitgliedstaaten identisch sein.
- ▶ Übersetzungserfordernisse der Übersetzungs-VO müssen eingehalten werden.
- ▶ Anderenfalls nur herkömmliches EP möglich.

# Aufbau des Einheitspatentgerichts

## ▶ Gericht erster Instanz

- ▶ (dezentralisierte) **Zentralkammer** (Verteilung nach Patentklassen):
  - ▶ Paris als Hauptsitz (Klassen B, D, E, G, H)
  - ▶ London als Abteilung (Klassen A, C)
  - ▶ München als Abteilung (Klasse F)
- ▶ **Lokalkammern** (innerhalb eines Mitgliedstaates)
  - ▶ in Deutschland: Düsseldorf, Hamburg, Mannheim, München
  - ▶ ferner je eine Lokalkammer geplant in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, (vermutlich) Italien, Niederlande und Österreich.
- ▶ **Regionalkammern** (übergreifend für mindestens zwei Mitgliedstaaten) für Estland, Lettland, Litauen und Schweden mit Sitz in Stockholm sowie möglicherweise in Ost-/Südosteuropa.

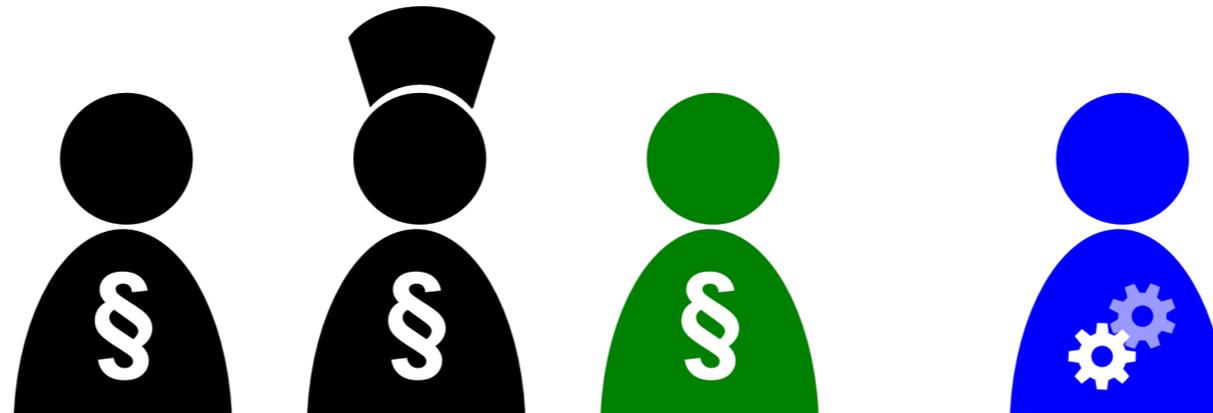
## ▶ Berufungsgericht (Luxemburg)

# Zuständigkeit des Einheitspatentgerichts

- ▶ EPGÜ gilt nicht nur für Einheitspatente, sondern auch für alle bereits erteilten und noch nicht abgelaufenen sowie noch zu erteilenden **Europäischen Patente ohne einheitliche Wirkung**, Art. 3 lit. c) und d) EPGÜ.
- ▶ Für Europäische Patente gemäß Art. 83 EPGÜ „opt-out“ möglich (siehe gesonderte Folie).
- ▶ Das Einheitspatentgericht ist **ausschließlich** zuständig für die in Art. 32 Abs. 1 EPGÜ genannten Klagen:
  - a) Verletzungsklagen;
  - b) negative Feststellungsklagen;
  - c) einstweiliger Rechtsschutz;
  - d) Nichtigkeitsklagen;
  - e) Nichtigkeitswiderklagen;
  - f) Klagen auf Schadensersatz und Entschädigung;
  - g) Klagen wegen Erfindungsbenutzung vor Patenterteilung bzw. Vorbenutzungsrechten;
  - h) Klagen auf Lizenzzahlung bei Lizenzbereitschaft nach Art. 8 Einheitspatent-VO.

# Besetzung des Einheitspatentgerichts (1)

- Die **Lokalkammern** sind gemäß **Art. 8 Abs. 3 EPGÜ** wie folgt besetzt, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat vor oder nach Inkrafttreten des EPGÜ in drei aufeinanderfolgenden Jahren **mehr als 50 Patentverfahren** je Kalenderjahr eingeleitet worden sind:

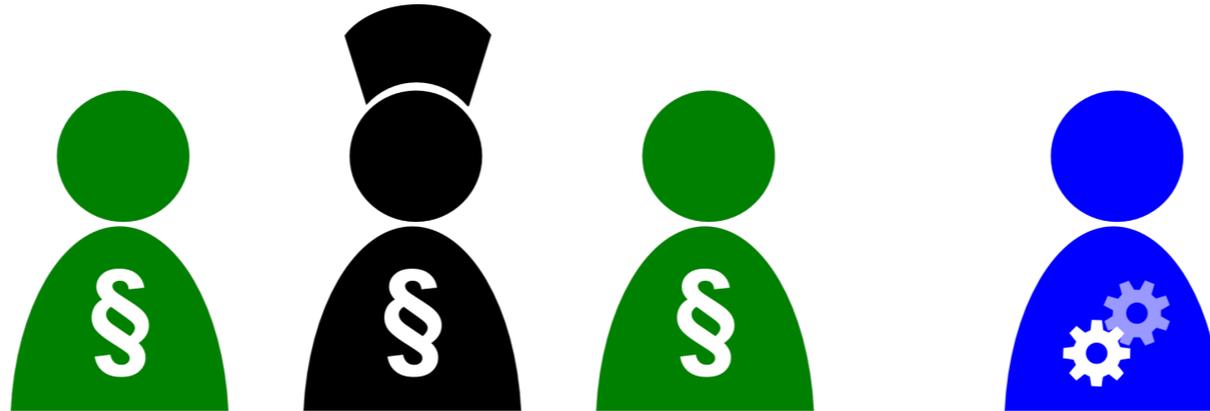


Art. 8 Abs. 5 mit  
Art. 18 Abs. 3 EPGÜ

- drei juristisch qualifizierte Richter,
  - davon zwei Staatsangehörige des Staates, in dem die Kammer ihren Sitz hat,
  - davon ein Richter, der nicht Angehöriger dieses Staates ist und gemäß Art. 18 Abs. 3 EPGÜ aus dem Richterpool zugewiesen wird;
- optional zusätzlich ein technisch qualifizierter Richter aus dem Pool (Art. 8 Abs. 5, Art. 18 Abs. 3 EPGÜ).

# Besetzung des Einheitspatentgerichts (2)

- Die **Lokalkammern** sind gemäß **Art. 8 Abs. 2 EPGÜ** wie folgt besetzt, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat vor oder nach Inkrafttreten des EPGÜ in drei aufeinanderfolgenden Jahren **weniger als 50 Patentverfahren** je Kalenderjahr eingeleitet worden sind:

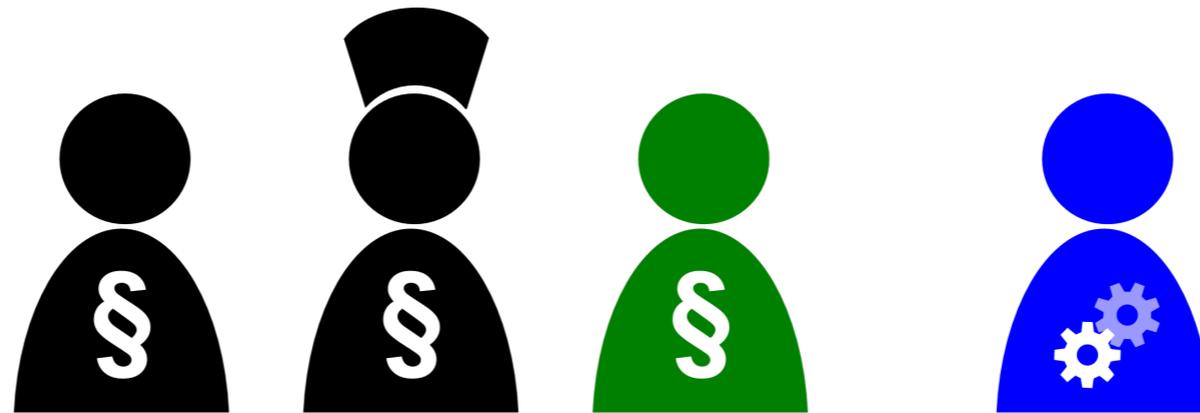


Art. 8 Abs. 5 mit  
Art. 18 Abs. 3 EPGÜ

- drei juristisch qualifizierte Richter,
  - davon ein Staatsangehöriger des Staates, in dem die Kammer ihren Sitz hat,
  - davon zwei Richter, die nicht Angehörige dieses Staates sind und gemäß Art. 18 Abs. 3 EPGÜ aus dem Richterpool zugewiesen werden;
- optional zusätzlich ein technisch qualifizierter Richter aus dem Pool (Art. 8 Abs. 5, Art. 18 Abs. 3 EPGÜ).

# Besetzung des Einheitspatentgerichts (3)

- Die Regionalkammern sind gemäß Art. 8 Abs. 4 EPGÜ wie folgt besetzt:

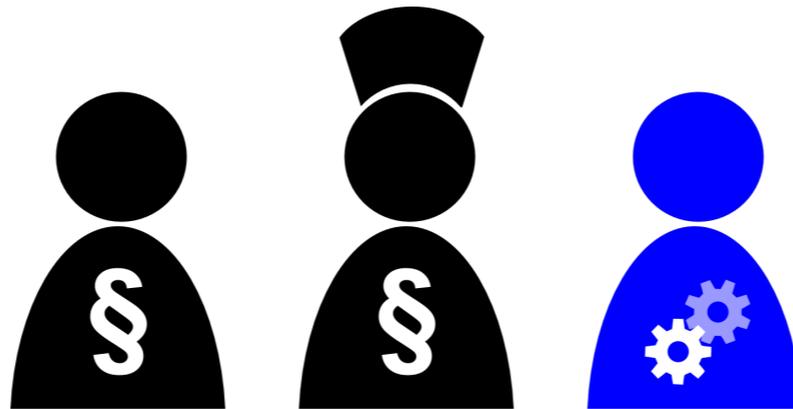


Art. 8 Abs. 5 mit  
Art. 18 Abs. 3 EPGÜ

- drei juristisch qualifizierte Richter,
  - davon zwei Staatsangehöriger der Staaten der Regionalkammer,
  - davon ein Richter, der nicht Angehöriger eines der Staaten der Regionalkammer ist und gemäß Art. 18 Abs. 3 EPGÜ aus dem Richterpool zugewiesen wird;
- optional zusätzlich ein technisch qualifizierter Richter aus dem Pool (Art. 8 Abs. 5, Art. 18 Abs. 3 EPGÜ).

# Besetzung des Einheitspatentgerichts (4)

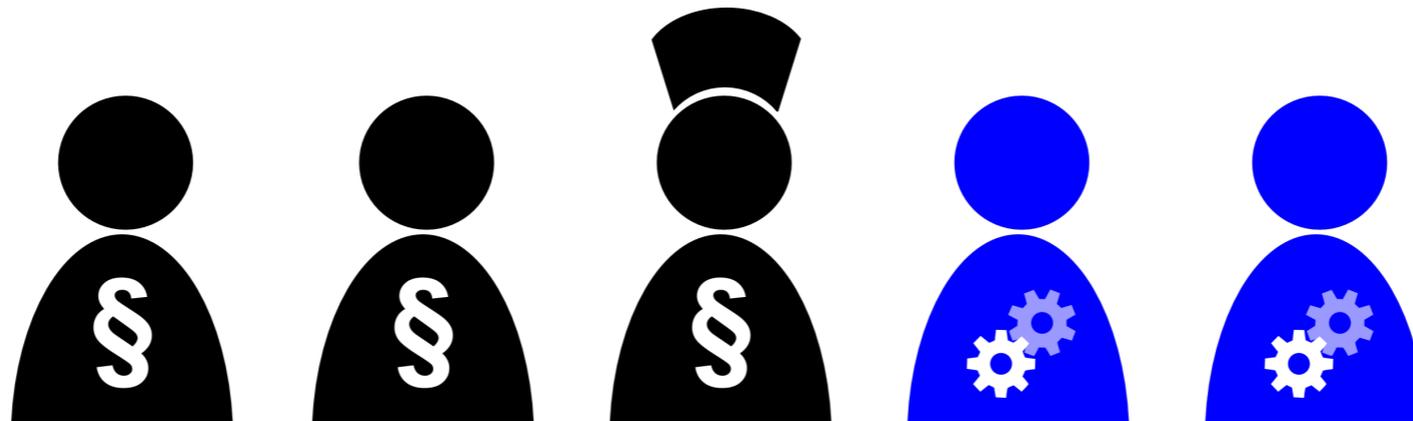
- ▶ Die **Zentralkammer** ist gemäß Art. 8 Abs. 6 EPGÜ wie folgt besetzt:



- ▶ zwei juristisch qualifizierte Richter aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten und
- ▶ obligatorisch ein technisch qualifizierter Richter aus dem Pool (Art. 8 Abs. 6, Art. 18 Abs. 3 EPGÜ).

# Besetzung des Einheitspatentgerichts (5)

- ▶ Das **Berufungsgericht** ist gemäß Art. 9 Abs. 1 EPGÜ wie folgt besetzt:



- ▶ drei juristisch qualifizierte Richter aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten und
- ▶ obligatorisch zwei technisch qualifizierte Richter aus dem Pool (Art. 9 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3 EPGÜ).

## opt-out (1)

- ▶ Einheitsgericht ist sowohl für Einheitspatente als auch für Bündelpatente zuständig, Art. 3 lit. c) EPGÜ.
- ▶ Das gilt auch für bereits erteilte EP-Bündelpatente und für bereits eingereichte EP-Anmeldungen.
- ▶ Zuständigkeit des Einheitsgerichts ist ausschließlich, Durchsetzung von Bündelpatenten vor nationalen Gerichten daher bei Zuständigkeit des Einheitsgerichts ausgeschlossen.

## opt-out (2)

- ▶ Nach Übergangsregelung in Art. 83 EPGÜ ist Zuständigkeit des Einheitsgerichts entgegen Art. 3 EPGÜ noch nicht ausschließlich.
  - ▶ Während sieben Jahren ab Inkrafttreten des EPGÜ weiterhin Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen vor nationalen Gerichten bzw. Behörden zulässig (Art. 83 Abs. 1 EPGÜ).
  - ▶ Anhängige Klagen bleiben auch über die Übergangszeit hinaus zulässig (Art. 83 Abs. 2 EPGÜ).
  - ▶ Solange noch keine Klage vor dem Einheitsgericht anhängig ist, kann der Inhaber durch Erklärung ggü. der Kanzlei die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitsgerichts ausschließen (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ).
    - ▶ Wirksam erst mit Registereintragung.
    - ▶ Nicht mehr möglich, sobald erste Klage vor Einheitsgericht erhoben. Zu vermeiden durch frühe Erklärung, möglichst während „Sunrise Period“.
    - ▶ Diskussion, ob „ausschließliche Zuständigkeit“ meint, dass Einheitsgericht dennoch neben nationalen Gerichten zuständig bleibt.

## opt-out (3)

- ▶ Solange nach „opt-out“ keine Klage vor nationalen Gerichten erhoben ist, kann der Inhaber vom „opt-out“ zurücktreten, Art. 83 Abs. 4 EPGÜ.
  - ▶ Entscheidung endgültig oder neuerliches „opt-out“ möglich, wenn Voraussetzungen im Übrigen vorliegen?
- ▶ Übergangszeit kann gemäß Art. 83 Abs. 5 EPGÜ vom Verwaltungsausschuss um weitere sieben Jahre verlängert werden.
- ▶ Gebühren des „opt-out“: nach neuestem Stand keine.
- ▶ Bei mehreren Patentinhaber Erklärung durch alle erforderlich (Regel 5 Abs. 1 lit. (a) Verfahrensordnung).
- ▶ „Sunrise Period“:
  - ▶ Genaue Umsetzung noch nicht klar.
  - ▶ Patentinhaber sollen opt-out erklären können und dieser soll im Register eingetragen werden, ehe Klagen erhoben werden können.
  - ▶ Protokoll zum EPGÜ vom 1. Oktober 2015 soll verschiedene Vorschriften den EPGÜ vorab anwendbar machen und damit unter anderem frühe Entgegennahme von opt-out-Erklärungen ermöglichen.

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## Teil 2

Vor- und Nachteile gegenüber EP-  
und nationalen Erteilungsverfahren,  
insbesondere Kosten

# Übersetzungserfordernisse (1)

- ▶ Sprachregelungen waren ein zentrales Hindernis für Zustandekommen des Einheitspatents und sind Grund für Fernbleiben Spaniens.
- ▶ Übersetzungserfordernisse sind wesentlicher Grund für hohe Kosten eines EP, selbst nach London Agreement:
  - ▶ Nach Art. 65 Abs. 1 EPÜ kann jeder Vertragsstaat Übersetzung eines EP in eine seiner Amtssprachen verlangen, sofern das EP nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist.
  - ▶ Nur Mitglieder des London Agreement verzichten ganz oder teilweise auf Übersetzung.
  - ▶ Vollständige Übersetzung der Patentschrift erforderlich in folgenden 17 EPÜ-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei und Zypern.
  - ▶ Übrige 21 Staaten sind London Agreement beigetreten.

# Übersetzungserfordernisse (2)

- ▶ Umfang der Übersetzungskosten des EP daher hauptsächlich abhängig von Umfang / räumlicher Verteilung der Validierung.
- ▶ Geringe bzw. keine Übersetzungskosten, wenn hauptsächlich in Staaten des London Agreement validiert wird:
  - ▶ Albanien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn.

# Übersetzungserfordernisse (3)

- ▶ Für Einheitspatente gilt nach Übersetzungs-VO:
  - ▶ Gem. Art. 3 lit. a) keine Übersetzung, wenn Patentschrift gem. Art. 14 Abs. 6 EPÜ veröffentlicht wurde (= Veröffentlichung in einer der drei Amtssprachen und Übersetzung der Ansprüche in die anderen beiden Amtssprachen).
  - ▶ **Aber Übergangsregelung in Art. 6:** Für mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre nach Geltungsbeginn der VO (Abs. 3 bis 5 → Maschinenübersetzungen):
    - ▶ Wenn EP-Verfahrenssprache Deutsch oder Französisch, dann volle Übersetzung ins Englische (Art. 4 Abs. 1 lit. a)).
    - ▶ Wenn EP-Verfahrenssprache Englisch, dann volle Übersetzung in eine andere Amtssprache der Europäischen Union (Art. 4 Abs. 1 lit. b)).

# Übersetzungserfordernisse (4)

- ▶ **Bei Streitigkeiten:**
  - ▶ Bei Verletzungsklage aus Einheitspatent auf Antrag des Beklagten volle Übersetzung in Amtssprache des Mitgliedstaates der Verletzungshandlung oder des Sitzes des Beklagten (Art. 4 Abs. 1 Übersetzungs-VO). Kosten trägt der Patentinhaber (Art. 4 Abs. 3).
  - ▶ Bei allen Streitigkeiten bzgl. Einheitspatent (auch Nichtigkeitsklagen) auf Anforderung des zuständigen Gerichts volle Übersetzung in die Verfahrenssprache des Gerichtsverfahrens (Art. 4 Abs. 2). Kosten trägt auch hier der Patentinhaber (Art. 4 Abs. 3).
- ➔ In Verletzungsverfahren also ggf. zwei Übersetzungen erforderlich!
- ▶ Art. 4 Abs. 4 Übersetzungs-VO: Bei Streit um Schadensersatz kann das Gericht berücksichtigen (Ermessen), ob der angebliche Verletzer von Verletzung des Einheitspatents nicht wusste oder wissen konnte, bevor ihm die Übersetzung nach Art. 4 Abs. 1 vorgelegen hat.

# Übersetzungserfordernisse (5)

- ▶ **Zwischenergebnis:**
  - ▶ Übersetzungsaufwand ist für Einheitspatent nicht notwendig geringer als für Europäisches Patent ohne einheitliche Wirkung.
  - ▶ Insbesondere während der Übergangsphase nach Art. 6 Übersetzungs-VO.
  - ▶ Hauptsächlich abhängig von Umfang der Validierung des EP und davon, ob es zu Streitigkeiten kommt.
  - ▶ In deutschen Verletzungsverfahren aber typischerweise auch Erfordernis, Patentschrift im Verfahren in deutscher Übersetzung vorzulegen, wenn Deutsch nicht EP-Verfahrenssprache war. Insoweit bei Streitigkeiten zumindest eine Übersetzung erforderlich.
- ➔ Beurteilung nur im Einzelfall möglich.

# Kosten (1)

- ▶ „True Top 4 Proposal“
  - ▶ Jahresgebühren entsprechen Summe der Jahresgebühren der vier Länder mit den meisten validierten EPs: D, F, GB, NL.
  - ▶ Wer dort ohnehin validieren würde, bekommt Schutz in den übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten „gratis“ dazu.
  - ▶ Gilt aber erst ab Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung des erteilten EP, bis dahin normale Gebühren für EP-Erteilungsverfahren (Art. 2 EPÜ-GO):

## 4. Jahresgebühren

für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an

- für das 3. Jahr	<b>470</b>
- für das 4. Jahr	<b>585</b>
- für das 5. Jahr	<b>820</b>
- für das 6. Jahr	<b>1 050</b>
- für das 7. Jahr	<b>1 165</b>
- für das 8. Jahr	<b>1 280</b>
- für das 9. Jahr	<b>1 395</b>
- für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	<b>1 575</b>

## Kosten (2)

- ▶ **Administrative Vorteile:**
  - ▶ Nur ein zentraler Bezahlvorgang für Jahresgebühren.
  - ▶ Keine nationale Vertretung in unterschiedlichen Sprachen erforderlich (keine gesonderten Einzahlhonorare für PAe oder spezielle Dienstleister).
- ▶ **Aber:**
  - ▶ Höhere Kosten, wenn normales EP nicht in allen „True Top 4“ Ländern validiert würde.
  - ▶ Nicht immer wird zusätzlicher Schutz in weiteren Ländern benötigt.
  - ▶ Nur diejenigen Länder sind abgedeckt, die EPGÜ ratifiziert haben, anfangs also vermutlich nur 13, später bis zu 26.
  - ▶ Nicht-EPGÜ-Länder sowie Nicht-EU-Länder des EPÜ sind nicht abgedeckt.
  - ▶ Fallenlassen einzelner nationaler Teile zum Ende der Laufzeit (teuerste Jahre) und Konzentration auf zentrale Märkte nicht möglich.

## Kosten (3)

- ▶ Vergleich Einheitspatent vs. EP in 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten (noch ohne Italien, <https://www.epo.org/news-issues/news/2015/20150624.html>):

„True TOP 4“ über 20 Jahre:  
**35.555,00 EUR**

EP für 25 TMS (noch ohne  
Italien) über 20 Jahre:  
**158.621,00 EUR**

Ersparnis:  
**123.066 EUR**

Year	True TOP 4	25 MS
	€	€
2	35	0
3	105	1 298
4	145	1 874
5	315	2 545
6	475	3 271
7	630	3 886
8	815	4 625
9	990	5 513
10	1 175	6 416
11	1 460	7 424
12	1 775	8 473
13	2 105	9 594
14	2 455	10 741
15	2 830	11 917
16	3 240	13 369
17	3 640	14 753
18	4 055	16 065
19	4 455	17 660
20	4 855	19 197
<b>Total</b>	<b>35 555</b>	<b>158 621</b>

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## Teil 3

Vor- und Nachteile der einheitlichen  
Wirkung bei Verletzung und  
Rechtsbestand

# einheitlicher Schutz gegen rechtswidrige Benutzung

- ▶ Einheitlicher Schutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 bis 3 Einheitspatent-VO.
- ▶ Schutzzumfang richtet sich nach dem nationalen Recht, dem das Einheitspatent unterliegt, Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Einheitspatent-VO.
- ▶ Aber Konkretisierung des Schutzes in Art. 25 bis 27 EPGÜ:
  - ➔ EPGÜ ist nationales Recht.
- ▶ Lizenzierung auch nur für einzelne teilnehmende Mitgliedstaaten möglich, muss nicht einheitlich erfolgen (Art. 3 Abs. 3 S. 3 Einheitspatent-VO).
- ▶ Vorbenutzungsrechte gelten nur innerhalb desjenigen teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem der Vorbesitzer für ein nationales Patent ein solches Recht erworben hätte (Art. 28 EPGÜ).

# anwendbares nationales Recht (1)

- ▶ Einheitlicher Schutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 bis 3 Einheitspatent-VO. Art. 5 Abs. 3 verweist auf Art. 7 Einheitspatent-VO.
- ▶ Art. 7 Einheitspatent-VO:
  - ▶ Einheitspatent ist vermögensrechtlich in allen Mitgliedstaaten so zu behandeln wie ein nationales Patent des Mitgliedstaates
    1. in dem Patentanmelder bei Anmeldung Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung hat (Art. 7 Abs. 2 lit. a)); oder anderenfalls
    2. eine Niederlassung hat (Art. 7 Abs. 2 lit. b)).
  - ▶ Bei mehreren Anmeldern wird in der Reihenfolge der Eintragung im Register erst Art. 7 Abs. 2 lit. a) und – wenn das auf keinen Anmelder zutrifft – Art. 7 Abs. 2 lit. b) geprüft.
  - ▶ Treffen Art. 7 Abs. 2 lit. a) und lit. b) auf keinen Anmelder zu, gilt das Recht des Landes, in dem die EPO ihren Sitz hat (Art. 6 Abs. 1 EPÜ), also deutsches Recht (Art. 7 Abs. 3 Einheitspatent-VO).

# anwendbares nationales Recht (2)

- ▶ Nationales Recht ist für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten identisch, weil in Art. 25 ff. EPGÜ enthalten.
- ▶ Art. 25 ff. EPGÜ regeln, welche Handlungen dem Patentinhaber vorbehalten sind und verdrängen insoweit z.B. §§ 9 ff. PatG und entsprechende Vorschriften in anderen Ländern:
  - ▶ Art. 25 EPGÜ verbietet unmittelbare Erfindungsbenutzung mit Regelungsgehalt des § 9 PatG.
  - ▶ Art. 26 EPGÜ verbietet mittelbare Erfindungsbenutzung mit Regelungsgehalt des § 10 PatG.
  - ▶ Art. 27 EPGÜ regelt Privilegien ähnlich § 11 PatG.
  - ▶ Art. 28 EPGÜ beschränkt Vorbenutzungsrecht auf die Vertragsmitgliedstaaten, in denen auch gegenüber einem nationalen Patent eines bestehen würde.
- ▶ Schadensersatz in Art. 68 EPGÜ.

# Anfälligkeit gegen Rechtsbestandsangriffe (1)

- ▶ Wie im Verletzungsverfahren einheitliche Wirkung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 3 Einheitspatent-VO
- ▶ Wenn Patent vernichtet oder beschränkt wird, dann gilt das für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten, Art. 3 Abs. 3 Einheitspatent-VO.
- ▶ Ein einziger Rechtsbestandsangriff kann das Patent für ganz Europa vernichten (ähnlich EPA-Einspruch, aber unbefristet).

# Anfälligkeit gegen Rechtsbestandsangriffe (2)

- ▶ Gegen Einheitspatent ist weitergehender Stand der Technik einschlägig als gegen ein herkömmliches EP.
- ▶ Vernichtung des Einheitspatents wie bei Europäischen Patent nur aus den Gründen der Art. 138, 139 Abs. 2 EPÜ (Art. 65 Abs. 2 EPGÜ).
- ▶ Aber:
  - ▶ Nachveröffentlichte nationale Patentanmeldungen i.S.d. Art. 139 Abs. 2 EPÜ wirken wegen Art. 3 Abs. 3 Einheitspatent-VO nicht nur für den betreffenden nationalen Teil des EP (den gibt es beim Einheitspatent nicht), sondern für das ganze Einheitspatent.
  - ▶ Einheitspatent kann daher aufgrund eines solchen Standes der Technik für seinen gesamten Geltungsraum vernichtet werden, während bei EP nur ein nationaler Teil betroffen ist.
  - ▶ Soll zukünftig im Erteilungsverfahren recherchiert werden, um Abgrenzung zu ermöglichen.

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## Teil 4

Vor- und Nachteile der Verfahren vor  
dem Einheitspatentgericht

# Zuständigkeit innerhalb des Einheitspatentgerichts (1)

- ▶ Für Verletzungsklagen wahlweise (Art. 33 Abs. 1 EPGÜ):
  - ▶ bei der Lokal-/Regionalkammer des Orts der Verletzungshandlung
  - ▶ bei der Lokal-/Regionalkammer des Orts der Hauptniederlassung oder (wenn es die in keinem Mitgliedstaat gibt) des Geschäftssitzes mindestens eines der Beklagten.
  - ▶ Wenn es für den Staat der o.g. Orte weder eine Lokal- noch eine Regionalkammer gibt, ist die Zentralkammer zuständig.
  - ▶ Wenn Klage bei Regionalkammer anhängig ist und Verletzung im Gebiet von mindestens drei Regionalkammern erfolgt ist (bisher sind aber max. zwei geplant), wird auf Antrag des Beklagten an Zentralkammer verwiesen (Art. 33 Abs. 2 S. 2 EPGÜ).

## Zuständigkeit innerhalb des Einheitspatentgerichts (2)

- ▶ Nichtigkeitsklage und negative Feststellungsklage sind bei der Zentralkammer zu erheben, sofern bei einer Lokal- oder Regionalkammer nicht bereits eine Verletzungsklage zwischen denselben Parteien und zum selben Patent anhängig ist. (Art. 33 Abs. 4 EPGÜ).
- ▶ Dann kann gemäß Art. 33 Abs. 3 EPGÜ Nichtigkeitswiderklage bei der Kammer des Verletzungsverfahrens erhoben werden.
- ▶ Wenn bereits eine Nichtigkeitsklage bei der Zentralkammer anhängig ist, ändert das an der Zuständigkeitsverteilung für Verletzungsklagen aus demselben Patent zwischen denselben Parteien nichts, aber Zentralkammer ist zusätzlich zuständig, Art. 33 Abs. 5 EPGÜ.

# Zuständigkeit innerhalb des Einheitspatentgerichts (3)

- ▶ Nichtigkeitsklage und Nichtigkeitswiderklage können auch erhoben werden, ohne dass zuvor Einspruch erhoben wurde (Art. 33 Abs. 8 EPGÜ). Daraus folgt, dass die Einspruchsfrist nicht abgewartet werden muss (anders für EP und nationale Patente, § 81 Abs. 2 PatG).
- ▶ Gemäß Art. 33 Abs. 10 EPGÜ kann das Gericht sein Verfahren (Abs. 10 bezieht sich offenbar auf alle in den vorangegangenen Absätzen genannte Verfahren) in Ansehung beim EPA anhängiger Verfahren – insbesondere Einsprüche – aussetzen.
- ▶ Aus beidem kann man folgern, dass eine Nichtigkeits(wider)klage auch parallel zu einem beim EPA geführten Einspruchsverfahren zulässig ist.

# „Bifurkation“ (1)

- ▶ Bei anhängigem Verletzungsverfahren zwischen denselben Parteien zum selben Patent muss Beklagter Nichtigkeitswiderklage bei der Kammer des Verletzungsverfahrens erheben, Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ.
- ▶ Gemäß Art. 33 Abs. 3 EPGÜ kann das Verletzungsgericht:
  - a) beide Klagen verhandeln, wobei dann gemäß Art. 18 Abs. 3 EPGÜ ein technisch qualifizierter Richter hinzugezogen werden muss; oder
  - b) die Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und das Verletzungsverfahren dann aussetzen oder fortführen; oder
  - c) den gesamten Fall (beide Verfahren) mit Zustimmung der Parteien an die Zentralkammer verweisen.
- ▶ Bifurkation nach Art. 33 Abs. 3 lit. b) EPGÜ als Instrument, Gerichtsstandort als „patentinhaberfreundlich“ zu positionieren?
  - ▶ Reaktion des Berufungsgerichts mittels Art. 74 Abs. 1 S. 1 EPGÜ?

## „Bifurkation“ (2)

- ▶ „Erzwungene Bifurkation“ durch Kläger?
  - ▶ Ausschließlicher Lizenznehmer ist klagebefugt, soweit Lizenzvertrag nichts anderes vorsieht, Art. 47 Abs. 2 EPGÜ.
  - ▶ Gegen den die Verletzungsklage führenden ausschließlichen Lizenznehmer kann keine Nichtigkeitswiderklage erhoben werden, sondern es muss Klage gegen den Patentinhaber erhoben werden, Art. 47 Abs. 5 EPGÜ.
  - ▶ Ist dieser nicht am Verletzungsverfahren beteiligt, muss diese Klage bei der Zentralkammer erhoben werden (Art. 33 Abs. 4 EPGÜ).
- ▶ Etwaigen Missbräuchen könnte durch Art. 74 Abs. 1 S. 1 EPGÜ begegnet werden.
- ▶ Taktisch von Vorteil ist Bifurkation für Kläger vor allem dann, wenn Verfahren vor Zentralkammer signifikant langsamer ist.

# Verfahrenssprache (1)

- ▶ Sprache vor **Lokal- und Regionalkammer**:
  - ▶ Gemäß Art. 49 Abs. 1 EPGÜ eine EU-Amtssprache, die auch Amtssprache im Vertragsmitgliedstaat der Kammer ist. Die Staaten der Regionalkammern müssen sich auf eine Sprache einigen.
  - ▶ Mitgliedstaaten können gemäß Art. 49 Abs. 2 EPGÜ zusätzlich eine oder mehrere weitere EU-Amtssprachen als Verfahrenssprachen bestimmen. Insbesondere Englisch wird auch für deutsche Lokalkammern erwogen.
  - ▶ Mit Billigung des Spruchkörpers können sich die Parteien gem. Art. 49 Abs. 3 EPGÜ auf die Verfahrenssprache des Patents einigen. Bleibt die Billigung aus, können die Parteien Verweisung an die Zentralkammer beantragen.
  - ▶ Initiative zur Verwendung der Sprache des Patents kann auch vom Spruchkörper ausgehen, Art. 49 Abs. 4 EPGÜ. Eine Partei allein kann zudem Präsident des Gerichts erster Instanz um betreffende Entscheidung anrufen, Art. 49 Abs. 5 EPGÜ.
- ▶ Verfahrenssprache vor der **Zentralkammer** ist immer die Verfahrenssprache des Patents, Art. 49 Abs. 6 EPGÜ.

# Verfahrenssprache (2)

- ▶ Sprache vor dem **Berufungsgericht**:
  - ▶ Gemäß Art. 50 Abs. 1 EPGÜ die Sprache der ersten Instanz.
  - ▶ Parteien können sich abweichend auf Verfahrenssprache des Patents einigen (Art. 50 Abs. 2 EPGÜ).
  - ▶ Gericht kann mit Zustimmung der Parteien andere Amtssprache eines Vertragsmitgliedstaats als Verfahrenssprache bestimmen.

# sonstige Verfahrensfragen (1)

- ▶ **Verfahrensablauf im Verletzungsverfahren ähnelt kontinentaleuropäischen, insbesondere deutschen Verfahren:**
  - ▶ Austausch vorbereitender Schriftsätze, typischerweise zwei je Partei (Regel 12 Verfahrensordnung);
  - ▶ Zwischenverfahren, ggf. mit Zwischenanhörung (Regel 101 Verfahrensordnung);
  - ▶ mündliche Verhandlung, grundsätzlich beschränkt auf einen Verhandlungstag (Regeln 112, 113 Verfahrensordnung);
  - ▶ Verfahrensdauer bleibt abzuwarten, Zielvorgabe ist ein Jahr.
- ▶ **Verfügbare Beweismittel gehen über deutschen Zivilprozess hinaus (insbesondere eidesstattliche Versicherungen, Parteisachverständige und Durchführung von Versuchen, siehe Regel 170).**
- ▶ **Alle wesentlichen prozessualen Instrumentarien sind vorhanden (einschl. einstweiliger Rechtsschutz, Regeln 205 ff., und Beweissicherungsmaßnahmen, Regeln 192 ff. Verfahrensordnung).**

## sonstige Verfahrensfragen (2)

- ▶ Berufung ist für jede beschwerte Partei binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung möglich, Art. 73 Abs. 1 EPGÜ.
- ▶ Berufung kann auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, Art. 73 Abs. 3 EPGÜ.
- ▶ Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, kann aber ausnahmsweise angeordnet werden, Art. 74 Abs. 1 EPGÜ.
- ▶ Bei Nichtigkeits- und Nichtigkeitswiderklagen ist es umgekehrt, sie haben stets aufschiebende Wirkung, Art. 74 Abs. 2 EPGÜ.
- ▶ Eine Revisionsinstanz ist nicht vorgesehen.
- ▶ Fragen zur Anwendung von Unionsrecht (insbesondere der Einheitspatent-VO und der Übersetzungs-VO) sind dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens vorzulegen, Art. 21 EPGÜ und Regel 266 Verfahrensordnung.

# Qualität der Entscheidungen

- ▶ Qualität der Entscheidungen maßgeblich für Attraktivität des Einheitspatents und der Verfahren vor dem Einheitspatentgericht.
- ▶ Qualität der Entscheidungen hängt wesentlich von Erfahrungs- und Kenntnisstand der tätigen Richter ab.
- ▶ Zahl der Patentstreitigkeiten in Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich (D, F, NL, UK gemeinsam wohl > 90%, davon D den weit größten Anteil), in vielen anderen Mitgliedstaaten gegenwärtig praktisch keinerlei Verfahren.
- ▶ Richterposten werden aber auch weitgehend unter Proporzgesichtspunkten besetzt. Daher zu erwarten, dass viele weitgehend unerfahrene Richter dabei sein werden.
- ▶ Langfristige Angleichung durch Schulungsmaßnahmen (Budapest).
- ▶ Gemischte Besetzung der Kammern fördert Erfahrungsaustausch.
- ▶ Richter aus Pool müssen jedoch vielfach in Fremdsprachen verhandeln.

# Kosten (1)

- ▶ Verwaltungsausschuss hat gemäß Art. 36 Abs. 3 EPGÜ eine Gebührentabelle festgesetzt.
- ▶ Gerichtsgebühren in erster Instanz setzen sich zusammen aus einem Pauschalbetrag und einem streitwertabhängigen Betrag:
  - ▶ Der Pauschalbetrag beträgt für alle Verletzungsverfahren 11.000 EUR mit Ausnahme der Schadenshöheverfahren (3.000 EUR).
  - ▶ Der streitwertabhängige Betrag ist gestaffelt und beträgt bis zu 325.000 EUR bei Streitwerten über 50 Mio. EUR.
- ▶ Nichtigkeitsklagen kosten pauschal 20.000 EUR und damit im Durchschnitt deutlich weniger als eine deutsche Nichtigkeitsklage.
- ▶ Nichtigkeitswiderklagen kosten das Gleiche wie die zugehörige Verletzungsklage, allerdings gedeckelt auf 20.000 EUR.
- ▶ Berufungsverfahren kosten das gleiche wie die erste Instanz.

## Kosten (2)

- ▶ Streitwertabhängige Gebührenkomponente für Verletzungsklagen:

Value of action	additional value-based fee
Up to and including 500.000 €	0 €
Up to and including 750.000 €	2.500 €
Up to and including 1.000.000 €	4.000 €
Up to and including 1.500.000 €	8.000 €
Up to and including 2.000.000 €	13.000 €
Up to and including 3.000.000 €	20.000 €
Up to and including 4.000.000 €	26.000 €
Up to and including 5.000.000 €	32.000 €
Up to and including 6.000.000 €	39.000 €
Up to and including 7.000.000 €	46.000 €
Up to and including 8.000.000 €	52.000 €
Up to and including 9.000.000 €	58.000 €
Up to and including 10.000.000 €	65.000 €
Up to and including 15.000.000 €	75.000 €
Up to and including 20.000.000 €	100.000 €
Up to and including 25.000.000 €	125.000 €
Up to and including 30.000.000 €	150.000 €
Up to and including 50.000.000 €	250.000 €
more than 50.000.000 €	325.000 €

## Kosten (3)

- ▶ vier Beispiele für typische Verletzungsstreitwerte (Gerichtsgebühren):

Streitwert in €	nach GKG in €	nach UPC in €
1.000.000	16.008	15.000
5.000.000	59.208	43.000
10.000.000	113.208	76.000
30.000.000	329.208	161.000

- ▶ und die zugehörigen Nichtigkeitsverfahren (Gerichtsgebühren):

Streitwert in €	nach GKG in €	nach UPC in €
1.000.000	24.012	20.000
5.000.000	88.812	20.000
10.000.000	169.812	20.000
30.000.000	493.812	20.000

## Kosten (4)

- Es gelten keine eigenen gesetzlichen Gebühren für Anwaltshonorare, wohl aber Obergrenzen für die von der obsiegenden Partei zu beanspruchende Kostenerstattung nach Art. 69 EPGÜ:

<b>Value of the proceeding</b>	<b>Ceiling for recoverable costs</b>
Up to and including 250.000 €	Up to 38.000 €
Up to and including 500.000 €	Up to 56.000 €
Up to and including 1.000.000 €	Up to 112.000 €
Up to and including 2.000.000 €	Up to 200.000 €
Up to and including 4.000.000 €	Up to 400.000 €
Up to and including 8.000.000 €	Up to 600.000 €
Up to and including 16.000.000 €	Up to 800.000 €
Up to and including 30.000.000 €	Up to 1.200.000 €
<b>Value of the proceeding</b>	<b>Ceiling for recoverable costs</b>
Up to and including 50.000.000 €	Up to 1.500.000 €
More than 50.000.000 €	Up to 2.000.000 €

## Kosten (5)

- ▶ Vergleich mit erstattungsfähigen Gebühren nach RVG für vier typische Streitwerte (doppelte Gebühren wegen Erstattbarkeit von Kosten für Rechtsanwalt und Patentanwalt; ohne USt.):

Streitwert in €	nach RVG in €	nach UPC in €
1.000.000	23.605	max. 112.000
5.000.000	83.605	max. 600.000
10.000.000	158.605	max. 800.000
30.000.000	458.605	max. 1.200.000

## Kosten (6)

- ▶ Obergrenzen gelten je Instanz und ungeachtet der Anzahl der geltend gemachten Patente oder Ansprüche sowie der beteiligten Parteien.
  - ▶ Beträge für Verfahren vor dem Einheitspatentgericht sind absolute Obergrenzen und nur angemessene Aufwendungen sind erstattungsfähig. Ggf. Anpassung nach unten möglich.
  - ▶ Unter besonderen Umständen aber auch Anpassung nach oben um bis zu 50% bei Streitwerten bis einschließlich 1.000.000 EUR, um bis zu 50% bei Streitwerten bis einschließlich 50.000.000 EUR und auf bis zu 5.000.000 EUR bei Streitwerten über 50.000.000 EUR.
- ➔ Ergebnisse im Vergleich zu GKG / RVG:
- ➔ Gerichtsgebühren sind signifikant niedriger, insbesondere bei hohen Streitwerten.
  - ➔ Kostenerstattung an Gegenseite kann erheblich höher ausfallen.
  - ➔ Gerichtsgebühren für Nichtigkeitsklagen sind sehr niedrig.

We do IP.

HOYNG  
ROKH  
MONEGIER

AMSTERDAM  
BRUSSELS  
DÜSSELDORF  
MADRID  
MANNHEIM  
PARIS

## Teil 5

Vor- und Nachteile der Vollstreckung

# Zwangsvollstreckung (1)

- ▶ Zusammenspiel aus EPGÜ und subsidiär nationalen Vorschriften.
- ▶ Nach Art. 82 Abs. 1 EPGÜ sind Entscheidungen und Anordnungen in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar und es wird jeweils eine entsprechende Anordnung (vergleichbar Vollstreckungsklausel) beigefügt.
- ▶ Vollstreckung kann von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, Art. 82 Abs. 2 EPGÜ.
- ▶ Unbeschadet der Vorschriften des EPGÜ sind Entscheidungen und Anordnungen nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt wird, wie nationale Entscheidungen dieses Staates zu vollstrecken, Art. 82 Abs. 3.
- ▶ Wenn eine Partei Anordnungen des Gerichts nicht Folge leistet, kann sie mit angemessenem Zwangsgeld, zu zahlen an das Gericht, belegt werden, Art. 82 Abs. 4 EPGÜ.

# Zwangsvollstreckung (2)

- ▶ Brüssel Ia-VO (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) wurde durch VO (EU) Nr. 542/2014 an EPGÜ angepasst. Bemerkenswert neuer Art. 71b Abs. 3 Brüssel Ia-VO:

3. Ist ein gemeinsames Gericht hinsichtlich eines Beklagten nach Nummer 2 [*kein Wohnsitz in der Union*] in einem Rechtsstreit über eine Verletzung eines Europäischen Patents, die zu einem Schaden innerhalb der Union geführt hat, zuständig, **kann dieses Gericht seine Zuständigkeit auch hinsichtlich eines aufgrund einer solchen Verletzung außerhalb der Union entstandenen Schadens ausüben.**

Diese Zuständigkeit kann nur begründet werden, wenn dem Beklagten gehörendes Vermögen in einem Mitgliedstaat belegen ist, der Vertragspartei der Übereinkunft zur Errichtung des gemeinsamen Gerichts ist und der Rechtsstreit einen hinreichenden Bezug zu einem solchen Mitgliedstaat aufweist.

# Zwangsvollstreckung (3)

- ▶ Demnach kann Einheitsgericht auch Schäden berücksichtigen, die durch die Verletzung eines EP außerhalb der Union entstanden sind.
- ▶ Wegen Art. 71d Brüssel Ia-VO werden die Vorschriften dieser VO bei Vollstreckungen zwischen EPGÜ-Staaten durch die EPGÜ-Normen verdrängt. Urteile des Einheitsgerichts in den EPGÜ-Staaten richtet sich also nach EPGÜ (insbesondere Art. 82).
- ▶ Gericht hat schon während des Verfahrens sehr weitgehende eigene Vollstreckungsbefugnisse zur Durchsetzung von im Verfahren getroffenen Anordnungen (z.B. Besichtigungsanordnungen nach Art. 60 EPGÜ, Beweisvorlage nach Art. 59 EPGÜ oder einstweilige Maßnahmen einschließlich einstweilige Unterlassungsanordnungen nach Art. 62 EPGÜ).
- ▶ Einstweilige Unterlassungsanordnung (Art. 62 Abs. 1 EPGÜ) kann auch mit Zwangsgeldandrohung verbunden werden.
- ▶ Vollstreckung kann jeweils von Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

# Zwangsvollstreckung (4)

- ▶ Endgültige Verfügungen (durch Urteil) werden ebenfalls durch an das Einheitspatentgericht zu zahlende Zwangsgelder vollstreckt, Art. 63 EPGÜ (Antrag auf Verhängung des angedrohten Zwangsgeld nach Art. 82 Abs. 4 EPGÜ mit Regel 354 Abs. 4 Verfahrensordnung).
- ▶ Bei der Vollstreckung unvertretbarer Handlungen ist Einheitspatentgericht also zugleich Vollstreckungsgericht.
- ▶ Vollstreckung von Geldforderungen einschließlich verwirkter Zwangsgelder richtet sich nach nationalem Recht.
- ▶ Abzuwarten, wie Reichweite von Unterlassungsverfügungen im Hinblick auf abgewandelte Ausführungsformen bestimmt wird (→ „Kerntheorie“). Es wird erwartet, dass die Reichweite von Unterlassungsanordnungen eher großzügiger gehandhabt wird als nach der deutschen „Kerntheorie“, bleibt aber abzuwarten.

# Vielen Dank!



**Dr. Stefan Richter, LL.M. (Michigan)**  
Rechtsanwalt  
Partner

[stefan.richter@hoyngrokh.com](mailto:stefan.richter@hoyngrokh.com)

T +49 211 550 22 415

F +49 211 550 22 550

Steinstraße 20

40212 Düsseldorf

Germany

# Kontakt

## AMSTERDAM

Rembrandt Tower, 31st floor  
Amstelplein 1  
1096 HA Amsterdam  
The Netherlands  
T +31 20 592 4411  
F +31 20 463 7296

## BRUSSELS

Avenue des Nerviens 9-31, 4th floor  
Nerviërsiaan, 1040 Brussels  
Belgium  
T +32 2 740 00 00  
F +32 2 740 00 01

## DÜSSELDORF

Steinstraße 20  
40212 Düsseldorf  
Germany  
T +49 211 550 22 0  
F +49 211 550 22 550

## MADRID

Ruiz de Alarcón 7, 2nd floor  
28014 Madrid  
Spain  
T +34 91 521 85 86  
F +34 91 522 30 40

## MANNHEIM

Branch Office  
O 7, 16  
68161 Mannheim  
Germany

## PARIS

14, rue Cambacérés  
75008 Paris  
France  
T +33 1 40 69 5678  
F +33 1 40 69 5676